Amtsblatt
für das Amt Barnim-Oderbruch

Nummer 9 **Wriezen, den 01.11.2010** **10. Jahrgang**

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

- Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch v. 28.09.2010 ..... S. 1/2
- Bekanntmachungsanordnung über die Beratung und Beschlussfassung der 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch ..... S. 2
- 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch vom 28.09.2010 ..... S. 2
- Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2011 der Gemeinde Bliesdorf .. S. 2
- Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2011 der Gemeinde Bliesdorf .. S. 3
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin v. 29.09.2010 ..... S. 3
- Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2011 der Gemeinde Neulewin ... S. 3
- Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2011 der Gemeinde Neulewin .. S. 3/4
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin v. 30.09.2010 ..... S. 4
- Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2011 der Gemeinde Neutrebbin ..... S. 4
- Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2011 der Gemeinde Neutrebbin ..... S. 5
- Bekanntmachungsanordnung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 „Sondergebiet Photovoltaik Alttrebbin“ der Gemeinde Neutrebbin, OT: Alttrebbin ..... S. 5
- Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2011 der Gemeinde Oderaue ..... S. 5
- Ersatzbekanntmachungsanordnung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 „Sondergebiet Photovoltaik Alttrebbin“ der Gemeinde Neutrebbin, OT: Alttrebbin ..... S. 5/6
- Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2011 der Gemeinde Oderaue .... S. 6
- Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2011 der Gemeinde Prötzel ..... S. 6
- Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2011 der Gemeinde Prötzel . S. 7
- Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2011 der Gemeinde Reichenow-Möglin . S. 7
- Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2011 der Gemeinde Reichenow-Möglin ..... S. 7/8

Nichtamtlicher Teil

- Bekanntmachungsanordnung des Ministeriums für Infraktruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg ..... S. 8
- Öffentliche Bekanntmachung - Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und Ladung zum Anhörungstermin ..... S. 8/9
- Sonstige Informationen ..... S. 9/12
- Werbung ..... S. 12

Amtsausschuss

BEKANNTMACHUNG

Die Amtsausschuss hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch vom 28.09.2010:

Beschluss Nr: AA/20100928/Ö8
Beschluss:
Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch beschließt entsprechend § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007, GVBl. I/07 (Nr.19), S 286, geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008, GVBl. I, S.202, 207 die geprüfte Jahresrechnung 2009 des Amtes Barnim-Oderbruch.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 14, davon anwesend: 11
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: AA/20100928/Ö9
Beschluss:
Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch beschließt entsprechend § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007, GVBl. I/07 (Nr.19), S 286, geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008, GVBl. I, S.202, 207 die Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Barnim-Oderbruch für den Amtshaushalt des Haushaltsjahres 2009.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 14, davon anwesend: 11
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: AA/20100928/Ö10
Beschluss:
Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren des Amtes Barnim-Oderbruch.
Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren des Amtes Barnim-Oderbruch ist untrennbarer Bestandteil dieses Beschlusses.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 14, davon anwesend: 11
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: AA/20100928/Ö11
Beschluss:
1. Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch beschließt den Kooperationsvertrag zwischen dem CVJM im Kirchenkreis Oderbruch e. V. und dem Amt Barnim-Oderbruch zum Einsatz eines Schulsozialarbeiters in der Oderbruch Oberschule Neutrebbin.
2. Der o. g. Vertrag ist fester Bestandteil dieses Beschlusses.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 14, davon anwesend: 11
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: AA/20100928/Ö12
Beschluss:
Der Amtsausschuss Barnim-Oderbruch beschließt, dass für den Bau des Tourist-Info Gebäudes in Güstebieser Loose 285.700,00 € in den Amtshaushalt 2011 eingestellt wird.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 14, davon anwesend: 11
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: AA/20100928/Ö13
Beschluss:
Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch beschließt einen Investitionszuschuss an die Lübbering Stiftung zur Förderung der Einrichtung eines „Grünen Lernorts“ auf dem Flurstück 155, Flur 1 in Neulewin in Höhe von 10.000,00 € im Jahr 2011.
Die Bezuschussung erfolgt nur, wenn die Mittel im Amtshaushalt zur Verfügung stehen.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 14, davon anwesend: 11
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 2

Beschluss Nr: AA/20100928/Ö14
Beschluss:
Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch beschließt, dass Vereinbarungen zu den im Gemeindeeigentum stehenden Feuerwehrgebäuden auf Grundlage der anliegenden Mustervereinbarung geschlossen werden. Der Amtsdirektor wird beauftragt, die Vereinbarungen mit den Gemeinden abzuschließen und wird insoweit vom Verbot des Selbstkontrahierens (Insich-Geschäft) befreit.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 14, davon anwesend: 11
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

→

Beschluss Nr: AA/20100928/Ö15
Beschluss:
1. Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch beschließt eine außerplanmäßige Ausgabe in der Haushaltstelle des Amtshaushaltes 01.6900.6100 in Höhe von 27.150,74 €. Die Deckung erfolgt über die Rücklage des Amtes sowie über die Erstattung durch das Land Brandenburg.
2. Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch beschließt eine außerplanmäßige Einnahme in der Haushaltsstelle des Amtshaushaltes 01.6900.1610 in Höhe von ca. 9540,02 €. Dies sind die zu erwartenden Erstattungen vom Land.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 14, davon anwesend: 11
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: AA/20100928/N19
Beschluss:
Das Amt Barnim-Oderbruch beschließt eine Dienstbarkeit.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 14, davon anwesend: 11
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 10, Dagegen: 1, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: AA/20100928/N21
Beschluss:
Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch beschließt die Bildung einer Arbeitsgruppe.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 14, davon anwesend: 11
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die nachstehende

Beratung und Beschlussfassung der 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren des Amtes Barnim-Oderbruch

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind, und auch nicht für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

In diese Satzung kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch in 16269 Wriezen, Freienwalder Str. 48,

Dienstag	**von**	**8 bis 12 Uhr**
	und	**14 bis 18 Uhr**
Donnerstag	**von**	**8 bis 12 Uhr**
	und	**14 bis 16 Uhr**

im Hauptamt, Zimmer 203, Einsicht nehmen.

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren des Amtes Barnim-Oderbruch wird der Kommunalaufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Wriezen, den 29.09.2009

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren des Amtes Barnim-Oderbruch vom 28.09.2010

Präambel

Aufgrund des § 3 der Kommunal Verfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S.286), zuletzt geändert mit Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S.202, 207) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2009 (GVBI. I S. 160) hat der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch in seiner Sitzung am 28.09.2010 folgende
1. Änderungssatzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren des Amtes Barnim-Oderbruch einschließlich Gebührentarifes beschlossen:

Artikel 1 :

Der Gebührentarif wird wie folgt geändert:
Bei **„III. Ordnungsamt“** wird die Ziffer 1.4. mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„1.4 Gebühr für die Erstellung eines „biometrischen“ Fotos im Zusammenhang mit der Beantragung eines neuen Personalausweises 2,20 €“

Artikel 2 :

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren des Amtes Barnim-Oderbruch vom 28.09.2010 tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wriezen, den 29.09.2010

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Bliesdorf

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2011 der Gemeinde Bliesdorf durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2011 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.
Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2011 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2010 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
Grundsteuer A 200 v.H.
b) für die Grundstücke
Grundsteuer B 350 v.H.
der Steuermessbeträge.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung
Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2011 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.
Konto-Nr.: 1300022236
BLZ: 17054040
Sparkasse Märkisch Oderland

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.
Der Widerspruch ist beim Amt Barnim – Oderbruch / Kämmerei SG Steuern, Freienwalderstr. 48 in 16269 Wriezen, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:
Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 01.10.2010

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2011 der Gemeinde Bliesdorf durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) alle Zweitwohnungssteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2011 die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2011 gem. Zweitwohnungssteuersatzung vom 20.12.2004 der Gemeinde Bliesdorf, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr. 02, S. 2 - 3 vom 01.02.2005 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2010 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Der Steuersatz für die Zweitwohnungssteuer bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Er beträgt: 10 %

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Zweitwohnungssteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung
Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Zweitwohnungssteuer erteilt haben, werden gebeten, die Zweitwohnungssteuer 2011 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.
Konto-Nr.: 1300022236
BLZ: 17054040
Sparkasse Märkisch Oderland

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Barnim-Oderbruch, Kämmerei SG Steuern, Freienwalder Str. 48, in 16269 Wriezen einzureichen.

Bitte beachten Sie:
Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 01.10.2010

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Neulewin

Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Neulewin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neulewin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neulewin vom 29.09.2010:

Beschluss Nr: GV Nlw/20100929/Ö13
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin beschließt entsprechend § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007, GVBl. I/07 (Nr.19), S 286, geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008, GVBl. I, S.202, 207 die geprüfte Jahresrechnung 2009 der Gemeinde Neulewin.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 10, davon anwesend: 8
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Nlw/20100929/Ö14
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin beschließt entsprechend § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007, GVBl. I/07 (Nr.19), S 286, geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008, GVBl. I, S.202, 207 die Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Barnim-Oderbruch für das Haushaltsjahres 2009 der Gemeinde Neulewin.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 10, davon anwesend: 8
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Amt Barnim-Oderbruch
Bau- und Ordnungsamt
Wriezen, den 30.08.2010

EILENTSCHEIDUNG

Der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Neulewin, Herr Horst Wilke, und der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herr Karsten Birkholz, haben am 30. 08. 2010 eine Eilentscheidung zur einer Grundstücksangelegenheit beschlossen.

Karsten Birkholz Amtsdirektor	Horst Wilke ehrenamtlicher Bürgermeister

Die Eilentscheidung wurde am 29.09.2010 durch die Gemeindevertretung bestätigt.

Beschluss Nr: GV Nlw/20100929/N20
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt eine Grundstücksangelegenheit.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 10, davon anwesend: 8
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 4, Dagegen: 3, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV Nlw/20100929/N21
Beschluss:
Die Gemeindevertretung beschließt eine Grundstücksangelegenheit.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 10, davon anwesend: 8
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 6, Dagegen: 0, Enthaltung: .2

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2011 der Gemeinde Neulewin durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2011 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2011 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2010 veranlagten Betrag festgesetzt.
Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
Grundsteuer A 230 v.H.
b) für die Grundstücke
Grundsteuer B 400 v.H.
der Steuermessbeträge.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung
Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2011 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt- unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.
Konto-Nr.: 1300022236
BLZ: 17054040
Sparkasse Märkisch Oderland

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.
Der Widerspruch ist beim Amt Barnim – Oderbruch / Kämmerei SG Steuern, Freienwalderstr. 48 in 16269 Wriezen, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:
Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 01.10.2010

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2011 der Gemeinde Neulewin durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) alle Zweitwohnungssteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2011 die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für

sie wird die Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2011 gem. Zweitwohnungssteuersatzung vom 24.11.2004 der Gemeinde Neulewin, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch , Nr. 01, S. 5 - 6 vom 01.01.2005 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2010 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Der Steuersatz für die Zweitwohnungssteuer bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Er beträgt: 10 %

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Zweitwohnungssteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung
Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Zweitwohnungssteuer erteilt haben, werden gebeten, die Zweitwohnungssteuer 2011 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.
Konto-Nr.: 1300022236
BLZ: 17054040
Sparkasse Märkisch Oderland

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Barnim-Oderbruch, Kämmerei SG Steuern, Freienwalder Str. 48, in 16269 Wriezen einzureichen.

Bitte beachten Sie:
Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 01.10.2010

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Neutrebbin

Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Neutrebbin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neutrebbin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neutrebbin vom 30.09.2010:

Beschluss Nr: GV Ntr/20100930/Ö11
Beschluss:
Die Gemeindevertretung von Neutrebbin beschließt die Entwurfsplanung für die Karl-Marx-Straße 43, ohne Dachgeschossausbau. Die Bauverwaltung des Amtes wird angewiesen, die beschlossene Form der Entwurfsplanung dem Vorstand der Lokalen Arbeitsgruppe (LAG) zur Votierung vorzulegen. Bei positiver Votierung ist noch 2010 ein Fördermittelantrag für ILE-LEADER Mittel zu stellen.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 13, davon anwesend: 13
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 13, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Ntr/20100930/Ö13
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin beschließt entsprechend § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007, GVBl. I/07 (Nr.19), S 286, geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008, GVBl. I, S.202, 207 die geprüfte Jahresrechnung 2009 der Gemeinde Neutrebbin.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 13, davon anwesend: 13
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 13, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Ntr/20100930/Ö14
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin beschließt entsprechend § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007, GVBl. I/07 (Nr.19), S 286, geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008, GVBl. I, S.202, 207 die Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Barnim-Oderbruch für das Haushaltsjahr 2009 der Gemeinde Neutrebbin.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 13, davon anwesend: 13
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 13, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Ntr/20100930/N20
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt den Erwerb eines unbebauten Flurstücks.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 13, davon anwesend: 12
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 8, Dagegen: 3, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV Ntr/20100930/N21
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt die Ablehnung einer Entschädigungszahlung.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 13, davon anwesend: 12
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Ntr/20100930/N22
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt den Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung und hebt den Beschluss Nr. 12 vom 23.04.2004 auf.
Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 13, davon anwesend: 12
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2011 der Gemeinde Neutrebbin durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2011 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2011 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2010 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
Grundsteuer A 220 v.H.
b) für die Grundstücke
Grundsteuer B 350 v.H.

der Steuermessbeträge.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung
Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2011 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt- unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./ Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.
Konto-Nr.: 1300022236
BLZ: 17054040
Sparkasse Märkisch Oderland

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.
Der Widerspruch ist beim Amt Barnim – Oderbruch / Kämmerei SG Steuern, Freienwalderstr. 48 in 16269 Wriezen, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:
Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 01.10.2010

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2011 der Gemeinde Neutrebbin durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) alle Zweitwohnungssteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2011 die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2011 gem. Zweitwohnungssteuersatzung vom 09.12.1999 der Gemeinde Neutrebbin, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr. 100, S. 3 vom 29.05.2000 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2010 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Der Steuersatz für die Zweitwohnungssteuer bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Er beträgt: 10 %

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Zweitwohnungssteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung
Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Zweitwohnungssteuer erteilt haben, werden gebeten, die Zweitwohnungssteuer 2011 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.
Konto-Nr.: 1300022236
BLZ: 17054040
Sparkasse Märkisch Oderland

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Barnim-Oderbruch, Kämmerei SG Steuern, Freienwalder Str. 48, in 16269 Wriezen einzureichen.

Bitte beachten Sie:
Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 01.10.2010

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Der nachstehende

Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 03 „Sondergebiet Photovoltaik Alttrebbin“ der Gemeinde Neutrebbin, OT: Alttrebbin

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Baugesetzbuch unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen.
Es wird auf die Fälligkeit und der Erlöschung von Entschädigungsansprüchen (§ 44, Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB) hingewiesen.
In den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 03 „Sondergebiet Photovoltaik Alttrebbin, der Gemeinde Neutrebbin, OT: Alttrebbin, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, einschließlich des Umweltberichtes, kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen, Zimmer 107, Einsicht nehmen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Wriezen, den 20.09.2010

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Oderaue

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2011 der Gemeinde Oderaue durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2011 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2011 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2010 veranlagten Betrag festgesetzt.
Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
   Grundsteuer A 220 v.H.
b) für die Grundstücke
   Grundsteuer B 330 v.H.

der Steuermessbeträge.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung
Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2011 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.
Konto-Nr.: 1300022236
BLZ: 17054040
Sparkasse Märkisch Oderland

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.
Der Widerspruch ist beim Amt Barnim – Oderbruch / Kämmerei SG Steuern, Freienwalderstr. 48 in 16269 Wriezen, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:
Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 01.10.2010

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Amt Barnim-Oderbruch
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen
für: Gemeinde Neutrebbin
15320 Neutrebbin

ERSATZ-BEKANNTMACHUNG

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 03 „Sondergebiet Photovoltaik Alttrebbin“ der Gemeinde Neutrebbin, OT: Alttrebbin

Der von der Gemeindevertretung am 27.05.2010 beschlossene vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 03 „Sondergebiet Photovoltaik Alttrebbin, der Ge-

meinde Neutrebbin, OT: Alttrebbin, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, einschließlich des Umweltberiches, wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 14.09.2010, AZ: 01660-10-25, genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 03 „Sondergebiet Photovoltaik Alttrebbin“ der Gemeinde Neutrebbin, OT: Alttrebbin, tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 03 „Sondergebiet Photovoltaik Alttrebbin“ der Gemeinde Neutrebbin, OT: Alttrebbin, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, einschließlich des Umweltberichtes, dazu ab dem Tag dieser Bekanntmachung im

Amt Barnim-Oderbruch,

Zimmer: 107
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen

während der Sprechzeiten
Dienstag 8.00-12.00Uhr
und 14.00-18.00 Uhr
Donnerstag 8.00-12.00 Uhr
und 14.00-16.00 Uhr
einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs.1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 39 und 44Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 03 „Sondergebiet Photovoltaik Alttrebbin“ und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wriezen, den 20.09.2010

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2011 der Gemeinde Oderaue durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) alle Zweitwohnungssteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2011 die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2011 gem. Zweitwohnungssteuersatzung vom 17.11.2004 der Gemeinde Oderaue, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch , Nr. 01, S. 13 - 15 vom 01.01.2005 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2010 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Der Steuersatz für die Zweitwohnungssteuer bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Er beträgt: 9 %

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Zweitwohnungssteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung
Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Zweitwohnungssteuer erteilt haben, werden gebeten, die Zweitwohnungssteuer 2011 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.
Konto-Nr.: 1300022236
BLZ: 17054040
Sparkasse Märkisch Oderland

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Barnim-Oderbruch, Kämmerei SG Steuern, Freienwalder Str. 48, in 16269 Wriezen einzureichen.

Bitte beachten Sie:
Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 01.10.2010

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Prötzel

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2011 der Gemeinde Prötzel durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2011 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2011 gem. § 27Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2010 veranlagten Betrag festgesetzt.
Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
Grundsteuer A 270 v.H.
b) für die Grundstücke
Grundsteuer B 410 v.H.
der Steuermessbeträge.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung
Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2011 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./ Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.
Konto-Nr.: 1300022236
BLZ: 17054040
Sparkasse Märkisch Oderland

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.
Der Widerspruch ist beim Amt Barnim – Oderbruch / Kämmerei SG Steuern, Freienwalderstr. 48 in 16269 Wriezen, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:
Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 01.10.2010

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2011 der Gemeinde Prötzel durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) alle Zweitwohnungssteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2011 die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2011 gem. Zweitwohnungssteuersatzung vom 08.12.2003 der Gemeinde Prötzel, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr. 01, S. 10 vom 12.01.2004 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2010 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Der Steuersatz für die Zweitwohnungssteuer bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Er beträgt: 10 %

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Zweitwohnungssteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung
Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Zweitwohnungssteuer erteilt haben, werden gebeten, die Zweitwohnungssteuer 2011 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.
Konto-Nr.: 1300022236
BLZ: 17054040
Sparkasse Märkisch Oderland

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Barnim-Oderbruch, Kämmerei SG Steuern, Freienwalder Str. 48, in 16269 Wriezen einzureichen.

Bitte beachten Sie:
Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 01.10.2010

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Reichenow-Möglin

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2011 der Gemeinde Reichenow- Möglin durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2011 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2011 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2010 veranlagten Betrag festgesetzt.
Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
Grundsteuer A 250 v.H.
b) für die Grundstücke
Grundsteuer B 350 v.H.
der Steuermessbeträge.
Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung
Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2011 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./ Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.
Konto-Nr.: 1300022236
BLZ: 17054040
Sparkasse Märkisch Oderland

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.
Der Widerspruch ist beim Amt Barnim – Oderbruch / Kämmerei SG Steuern, Freienwalderstr. 48 in 16269 Wriezen, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:
Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 01.10.2010

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2011 der Gemeinde Reichenow-Möglin durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) alle Zweitwohnungssteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2011 die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2011 gem. Zweitwohnungssteuersatzung vom 11.04.2005 der Gemeinde Reichenow-Möglin, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, Nr. 06, S. 6 - 7 vom 01.06.2005 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2010 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Der Steuersatz für die Zweitwohnungssteuer bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Er beträgt: 4 %

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird hierüber ein entsprechender Zweitwohnungssteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung
Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Zweitwohnungssteuer erteilt haben, werden gebeten, die Zweitwohnungssteuer 2011 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – unter Angabe des Zahlungsgrundes (Personenkonto-Nr./Kassenzeichen des Steuerbescheides) zu entrichten.
Konto-Nr.: 1300022236
BLZ: 17054040
Sparkasse Märkisch Oderland

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Barnim-Oderbruch, Kämmerei SG Steuern, Freienwald-

er Str. 48, in 16269 Wriezen einzureichen.

Bitte beachten Sie:
Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Wriezen, den 01.10.2010

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Ende des amtlichen Teils

Bekanntmachung des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg

Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg informiert die Öffentlichkeit gemäß § 7 der Gemeinsamen Raumordnungsverfahrensverordnung über den Abschluss des Raumordnungs-verfahrens (ROV) für das Vorhaben

"Neubau 110-kV-Freileitung Neuenhagen – Abzweig Letschin".

Die neue 110-kV-Freileitung ist notwendiger Teil der Anpassung des regionalen Verteilnetzes an die bestehenden und künftigen Anforderungen an eine leistungsfähige und zuverlässig Energieversorgung. Die Freileitung soll konkret dazu beitragen, die Leistungsabführung der Energie aus den bestehenden und geplanten Windparks in der Region langfristig abzusichern, weil die derzeit im Raum vorhandene 110-kV-Freileitung bereits an ihrer Belastungsgrenze angelangt ist.

Im ROV wurden neun Variantenabschnitte auf ihre Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung, insbesondere im Hinblick auf die relevanten Sachgebiete der Raumordnung sowie auf die Schutzgüter der Umwelt und ihre FFH-Verträglichkeit geprüft. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und aus der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden berücksichtigt.

Im Ergebnis des ROV wird festgestellt, dass die Variantenabschnitte 1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 1.5 und 1/2 sowie ein Teilstück des Variantenabschnitts 2.2 bei Umsetzung von Maßgaben raumverträglich sind. Die Variantenabschnitte 2.1 und 2.3 sowie ein Teilstück des Variantenabschnitts 2.2 sind nicht raumverrträglich; sie stehen im Widerspruch zu den landesplanerischen Festlegungen zum Freiraumverbund (Sh. a. Karte).

Bei Modifizierung der Variantenabschnitte 1.4 und 2.2 östlich von Möglin ist eine aus raumordnerischer Sicht noch verträglichere Trassenführung über die Variantenabschnitte 1.1, 1.2, 1.3, 2.2 (westliches Teilstück), modifiziertes Teilstück, 1.4 (östliches Teilstück) und den Variantenabschnitt 1.5 möglich.
Für den Bereich südlich von Wesendahl wird zusätzlich eine Trassenneufindung zwischen den Varianten-abschnitten 1.1 und 1.2 vorgeschlagen, durch die derzeit noch bestehende Nutzungskonflikte mit den Obstanbauflächen und einem Windeignungsgebiet vollständig ausgeräumt werden können.

Das Ergebnis des ROV ist nach § 3 Ziff. 4 ROG ein sonstiges Erfordernis der Raumordnung. Im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens sind die im ROV aufgestellten Maßgaben zu berücksichtigen.
Die Landesplanerische Beurteilung hat gegenüber dem Träger des Vorhabens und gegenüber dem Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung und ersetzt nicht die Genehmigungen, Planfeststellungen oder sonstigen Entscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften.

Die Landesplanerische Beurteilung zum Vorhaben kann ab dem 09.11.2010 wie folgt eingesehen werden:

Im
Amt Barnim-Oderbruch
Zimmer 107,
Freienwalder Straße 48,
16269 Wriezen

Mo.	08.00 bis 12.00 Uhr	und	13.00 bis 15.30 Uhr
Di.	08.00 bis 12.00 Uhr	und	13.00 bis 18.00 Uhr
Mi.	08.00 bis 12.00 Uhr	und	13.00 bis 15.30 Uhr
Do.	08.00 bis 12.00 Uhr	und	13.00 bis 16.00 Uhr
Fr.	08.00 bis 12.00 Uhr		

Außerdem besteht die Möglichkeit bei der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft, Referat GL 5, Müllroser Chaussee 50, in 15236 Frankfurt (Oder), während der allgemeinen Dienstzeit Einsicht in die Verfahrensunterlagen zu nehmen.

Übersichtskarte

Ergebnis Raumordnungsverfahren

110-kV-Freileitung Neuenhagen - Abzweig Letschin

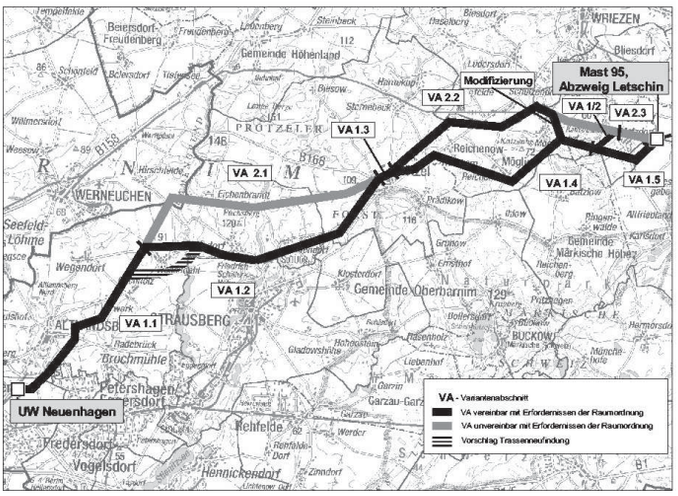

LAND BRANDENBURG

Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Wriezen – Bad Freienwalde, B 167n
-Flurbereinigungsbehörde-

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und Ladung zum Anhörungstermin

Im Flurbereinigungsverfahren Wriezen – Bad Freienwalde, B 167n finden gemäß § 59 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in Verbindung § 59 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) die Termine zur Bekanntgabe und Anhörung des Flurbereinigungsplanes statt.

1. Offenlegungstermin
Der Flurbereinigungsplan liegt zur Erläuterung und zur Einsichtnahme für die Beteiligten an den folgenden Tagen aus:

Die Auslegung findet für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten am 22. November 2010 in der Zeit von 9.00 – 12.00 Uhr und von 13.00 – 18.00 Uhr

am 23. November 2010 in der Zeit
von 9.00 – 12.00 Uhr und von 13.00 – 18.00 Uhr

in der Alten Schule in Rathsdorf, Rathsdorf 8, 16269 Wriezen statt.

2. Anhörungstermin

Die Anhörung der Teilnehmer (Eigentümer und Erbbauberechtigte von Grundstücken im Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens) und der Nebenbeteiligten über den bekannt gegebenen Flurbereinigungsplan erfolgt an den nachfolgenden Tagen im

Versammlungsraum der Regionalleitstelle Ost
des Verbandes für Landentwicklung und
Flurneuordnung Brandenburg (vlf),
Eisenbahnstraße 22, 15517 Fürstenwalde

Am 06. Dezember 2010 für die Teilnehmer mit den ONrn.:

10/00	bis	23/00	um	9.00 Uhr
30/00	bis	53/00	um	10.00 Uhr
60/00	bis	208/02	um	11.00 Uhr
210/00	bis	260/00	um	13.30 Uhr
262/01	bis	312/03	um	14.30 Uhr

Am 07. Dezember 2010 für die Teilnehmer mit den ONrn.:

314/01	bis	370/02	um	9.00 Uhr
372/02	bis	422/02	um	10.00 Uhr
424/01	bis	480/01	um	11.00 Uhr
482/00	bis	534/01	um	13.30 Uhr
536/01	bis	592/02	um	14.30 Uhr

Am 08. Dezember 2010 für die Teilnehmer mit den ONrn.:

594/03	bis	638/00	um	9.00 Uhr
640/02	bis	692/02	um	10.00 Uhr
694/01	bis	736/01	um	11.00 Uhr
738/01	bis	782/03	um	13.30 Uhr
784/00	bis	826/02	um	14.30 Uhr

Am 09. Dezember 2010 für die Teilnehmer mit den ONrn.:

828/02	bis	888/00	um	9.00 Uhr
890/00	bis	950/02	um	10.00 Uhr
954/00	bis	1006/00	um	11.00 Uhr

Am 10. Dezember 2010 für die Nebenbeteiligten mit den ONrn.:

106	bis	320	um	9.00 Uhr
400	bis	603	um	10.30 Uhr

Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan können zur Vermeidung des Ausschlusses nur im Anhörungstermin vorgebracht werden.

Versäumt ein Beteiligter den Termin oder erklärt er sich nicht bis zum Schluss des Termins über den Verhandlungsgegenstand, so wird angenommen, dass er mit dem Ergebnis der Verhandlung einverstanden ist. Vorher oder später eingelegte Widersprüche sowie zugesandte Widersprüche können nicht berücksichtigt werden.

Wer keinen Widerspruch vorzubringen hat, kann dem Anhörungstermin fernbleiben.

Wer an der Wahrnehmung des Termins verhindert ist, kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Vertreter hat eine schriftliche und von einer Siegel führenden Behörde beglaubigte Vollmacht beizubringen, spätestens 3 Wochen nach dem Termin. Bereits in der vorgeschriebenen Form abgegebene Vollmachten haben auch für diesen Termin Gültigkeit.

Altranft, den 19.08.2010

R. Gellert
(Vorsitzender des Vorstandes der TG)

Die Meldebehörde informiert:

Mit der elektronischen Lohnsteuerkarte wird die bisherige Lohnsteuerkarte durch ein elektronisches Verfahren ersetzt. Ihr Arbeitgeber benötigt von Ihnen bestimmte Informationen, um Ihre Lohnsteuer berechnen und an das Finanzamt abführen zu können. Bisher diente die Lohnsteuerkarte dabei als Träger dieser Informationen.

Zukünftig sollen die Informationen [Elektronischen LohnSteuer-Abzugs-Merkmale – ELStAM] in einer Datenbank der Finanzverwaltung hinterlegt und Ihren Arbeitgebern elektronisch bereitgestellt werden.

Was ist eine elektronische Lohnsteuerkarte? Wie sicher sind meine Daten?

Die Übermittlung und Speicherung der Lohnsteuerdaten erfolgt auf gesetzlicher Grundlage und unter Wahrung des Datenschutzes. Welche Ihrer persönlichen Daten zur Übermittlung gespeichert sind und welcher Arbeitgeber diese in den letzten zwei Jahren abgerufen hat, können Sie mit Beginn des elektronischen Verfahrens jederzeit über das ElsterOnline-Portal unter www.elster.de einsehen. Dazu ist eine Authentifizierung unter Verwendung der IdNr. im ElsterOnline-Portal notwendig.

Was ändert sich für mich als Arbeitnehmer?

Die Lohnsteuerkarte 2010 behält bis zur Anwendung des elektronischen Verfahrens ihre Gültigkeit. Die darauf enthaltenen Eintragungen werden auch für den Lohnsteuerabzug im Jahr 2011 zugrunde gelegt. Sollten sich zu Beginn des Jahres 2011 Abweichungen bei Steuerklasse oder Zahl der zu berücksichtigenden Kinder ergeben, sind Sie verpflichtet, die Eintragungen anpassen zu lassen. Wird für das Jahr 2011 erstmalig eine Lohnsteuerkarte benötigt, stellt das zuständige Finanzamt stattdessen eine Ersatzbescheinigung aus. Bei Beginn einer neuen Beschäftigung müssen Sie ab dem Jahr 2012 Ihrem Arbeitgeber einmalig Ihr Geburtsdatum und Ihre IdNr. mitteilen sowie die Auskunft geben, ob es sich um das Haupt- oder um ein Nebenarbeitsverhältnis handelt.

Bitte beachten Sie:

Auch wenn sich ein für das Jahr 2010 eingetragener Freibetrag verringert, kann dies ohne eine Korrektur zu erheblichen Nachzahlungen im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung führen. Nach Einführung des elektronischen Verfahrens müssen sämtliche antragsgebundene Einträge und Freibeträge erneut beim zuständigen Finanzamt beantragt werden.

Wie funktioniert das neue Verfahren?

Die Zuständigkeit für die Pflege der Lohnsteuerabzugsmerkmale, die bisher auf der Vorderseite der Karte eingetragen waren, wechselt von den Meldebehörden
auf die Finanzämter. Für melderechtliche Änderungen wie z. B.: Heirat, Geburt eines Kindes, Kirchenein- oder Kirchenaustritt ist weiterhin die Stadt- oder Gemeindeverwaltung zuständig.

Welche Vorteile bietet mir die elektronische Lohnsteuerkarte?

Durch die elektronische Kommunikation zwischen Arbeitnehmer, Arbeitgeber und Finanzamt wird das gesamte Lohnsteuerabzugsverfahren erheblich vereinfacht und beschleunigt. Durch die alleinige Zuständigkeit der Finanzämter für die Änderungen von Lohnsteuerdaten sparen Sie sich zukünftig den Weg zur Meldebehörde. Ein möglicher Verlust der bisherigen Lohnsteuerkarte und das Ausstellen einer kostenpflichtigen Ersatzlohnsteuerkarte entfällt.

IHK Ostbrandenburg

Unternehmer-Sprechtag für die Stadt Wriezen und das Amt Barnim-Oderbruch.

Ansprechpartner: Heinz Konzack, Referent „Starthilfe und Unternehmensförderung“

im **Amt Barnim-Oderbruch**
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen

am **09.11.2010 13:00 – 17:00 Uhr**
14.12.2010 13:00 – 17:00 Uhr

Unternehmerinnen und Unternehmern, sowie Existenzgründer können in persönlichen Einzelgesprächen beraten werden. Sie haben Gelegenheit, Fragen und Probleme im Zusammenhang mit Ihrer gewerblichen Tätigkeit zu besprechen.

Gesprächsthemen könnten sein:
- Existenzgründung
- Unternehmensfestigung
- Unternehmensnachfolge
- Krisenbewältigung
- Investitionsvorbereitung
- Finanzierung
- Fördermöglichkeiten
- Management und Betriebswirtschaft
- Brancheninformationen
- Kooperationsmöglichkeiten
- Gewerberecht
- Genehmigungen

Grundsätzlich entscheidet Ihr Anliegen!
Wir kümmern uns darum!

Holen Sie sich Ihren individuellen Beratungstermin bei der IHK Ostbrandenburg unter;

Telefon: 0335 5621-1402
Fax: 0335 5621-1490
E-Mail: konzack@ihk-ostbrandenburg.de

Das Angebot ist kostenfrei, Vertraulichkeit ist selbstverständlich.

Der Kleintierzüchterverein Müncheberg lädt ein

Vom 05.11.2010 bis 07.11.2010 führen wir unsere 27. Vereinsausstellung auf dem ehemaligen Pluta-Gelände Mücheberg, Marienfelde (Richtung Obersdorf/Hermersdorf) durch.

Gezeigt werden ca. 600 Tiere (Kaninchen und Geflügel).

Öffnungszeiten: Freitag, 15.00 Uhr - 18.00 Uhr
Samstag, 09.00 Uhr - 18.00 Uhr
Sonntag, 09.00 Uhr - 15.00 Uhr.

Es besteht gute Kaufgelegenheit in der Tierbörse, für das leibliche Wohl in der Ausstellungshalle wird gesorgt.
Vor Ort besteht die Möglichkeit, Futtermittel und Dinge für den Ausstellungs- und Zuchtbedarf zu erwerben.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

K.-H. Wittich
Vorstand

Mit Sack und Pack zum 6. Deutsch-Polnischen Kulturmarkt

Voller Erwartung starteten 6 Schüler, Frau Richter und Frau Herzog am Donnerstag, den 30.09.2010 nach Seelow ins Kreiskulturhaus.
Klassensprecher und Klassenleiter wählten folgende 6 Schüler:
Lina Witulski Klasse 7a,
Jonas Koch Klasse 7b,
Maximilian Hildebrandt Klasse 8a,
Laura Schiele Klasse 8b,
Inga Hickstein Klasse 9a und
Alexandra Gollannek Klasse 9b aus,
deren Leistungen in der Schule mit der Teilnahme am Kulturmarkt gewürdigt werden sollten.
Das Zusammentreffen von Kindern und Jugendlichen aus Deutschland und Polen soll, so der Veranstalter, zu einer Bereicherung des Lebens aller führen. Das war auch das wesentliche Ziel dieses Marktes.
Ein buntes Kulturprogramm mit Teilnehmern im Alter von 3 bis 20 und einer Vielzahl von Darbietungen, wie Singen, Tanzen und Präsentationen durften wir erleben.
Fasziniert waren wir von den Auftritten der Kinder mit Handicap. Mit welch einer Begeisterung die „die Bühne rockten“!!! Da kann sich noch manch Gesunder eine Scheibe von abschneiden.
Während des Kulturmarktes erhielten wir auch die Chance unsere Oderbruch- Oberschule zu präsentieren. Ausgestattet mit: unserer Schulchronik, die mittlerweile schon etliche Kilogramm auf die Waage bringt, einer Menge Flyer der Schule, unseren Schul-T- Shirts, und, und, und,… standen wir Interessenten und Besuchern des Kulturmarktes Rede und Antwort. Selber nahmen wir uns auch Zeit zum Besuch verschiedener Stände der Holzverarbeiter, der Töpfer, der Konditoren, des DRK, der Friseure, der polnischen und der deutschen Schulen.
Maximilian und Jonas zeigten ihre handwerklichen Fähigkeiten, indem sie kleine Bildstaffeleien zusammenbauten. Inga und Alexandra stellten geschickt ihre persönlichen Sonnenblumen her. Lina, Alexandra und Laura ließen sich mutig in verschiedenen Farben die Fingernägel lackieren. Besonders angetan waren Maximilian und Lina von den frisch gebackenen Waffeln. Toll fanden wir, dass im Kreiskulturhaus ein Fahrstuhl existiert. Doch toll fanden das auch einige Kinder, die ihn zum Spielen „missbrauchten“. Daraufhin stellte der Hausmeister den Fahrstuhl ab, was besonders für Frau Richter und Alexandra eine körperliche Zumutung war.
Fazit: wir haben viel gesehen, viel gelacht, uns ausgetauscht und manchmal sogar eine Gänsehaut bekommen.

Anne- K. Herzog
Oderbruch-Oberschule Neutrebbin

Der Beginn des neuen Schuljahres an der Oderbruch-Oberschule Neutrebbin

Es ist kaum zu glauben, aber das neue Schuljahr ist bereits einige Wochen alt.
Ausgeruht, erholt, mit vielen interessanten Erlebnissen begann für die Schüler das neue Schuljahr. Neue Situationen standen bevor, auf die sich die Lehrer schon eine Woche vorher in der Vorbereitungswoche einstellen konnten.

Frau Dr.phil.Dipl.-Psychologin Petra Ceglarek gab uns Tipps, wie man mit Konflikten in der Schule umgehen kann.
Frau Koss von der Förderschule in Seelow verdeutlichte uns, wie wir am besten auf lernschwächere Schüler eingehen können und unterstrich wie wichtig es ist, die Schüler immer zu motivieren, zu loben, d.h. positive Verstärker einzusetzen. Und vor allem ist es entscheidend, dass man das Reden, das Miteinander, das Zeigen dessen, wozu die Schüler doch in der Lage sind, nicht vergisst. Überall hört man doch wie schlimm die Schüler geworden sind, dabei liegt es doch an jedem selbst wie ich mit den Schülern arbeite, wie ich auf sie eingehe. Ich – der Lehrer! Otto Speck formulierte das meiner Meinung nach sehr treffend: „Am Umgangston des Lehrers können Kinder herausspüren, wie er es mit ihnen meint und was er von ihnen hält.“.
Auf Besonderheiten im Umgang mit hörgeschädigten Kindern machte uns Frau Anita Hänel, überregionale Fachberaterin Förderschwerpunkt Hören, aufmerksam. Wir erfuhren, wie ein Mensch mit Hörschädigung hört, gab uns methodisch-didaktische Hinweise und wir hörten uns Interviews von betroffenen Schülerinnen und Schülern an. Doch das hatten wir live, da Frau Hänel eine Schülerin der 7. Klasse und ihren Vati zu dieser Weiterbildung eingeladen hatte. Das war für uns Lehrer äußerst wichtig und vor allem hautnah.
Das unterstützend wurde der erste Raum an der Schule gedämmt. Der Unterschied ist enorm.
Gutgewappnet und voller Elan konnte also das neue Schuljahr starten.
Die 7. Klassen begannen mit 2 Kennenlerntagen und einer Fahrt in den Kletterwald. Sie lebten sich schnell ein und fühlen sich sichtlich wohl.
Erstmals gibt es auch in diesem Schuljahr den Schulplaner, der dem Hausaufgabenheft in gewissem Maße entspricht. Er ist eigens für jeden Schüler und Lehrer gedruckt worden und enthält neben dem Hausaufgabenteil, Stundenplan und Notenübersicht auch alle notwendigen Gesetze wie z.B. die Hausordnung oder das Infektionsschutzgesetz. Das alles ist immer in der Hand des Schülers und bei Bedarf können sie dort nachsehen. Der Schulplaner dient als Vermittler zwischen Schüler, Eltern und Lehrer.
Ein gemeinsamer Wandertag der Klassen 7 bis 10 führte uns am 08.09.2010 zur Internationalen Funkausstellung nach Berlin. Mit vielen interessanten Eindrücken und auch Wünschen wie z.B. nach einem neuen 3D Fernseher fuhren wir wieder gen Heimat.
Wir wünschen uns einen reibungslosen Ablauf des Schuljahres mit der Möglichkeit, sich auf das Wesentliche konzentrieren zu können und dem Wunsch, dass Schüler bei Problemen weiterhin und noch mehr sich auch den Lehrer ihres Vertrauens suchen und sich öffnen und dabei merken, dass Lehrer auch nur Menschen sind und sich um jeden einzelnen sorgen.
Ich möchte an dieser Stelle noch einmal unterstreichen wie wichtig es ist, wenn die Eltern uns unterstützen und hilfreich zur Seite stehen. Ohne sie wäre vieles nicht möglich. Vielen Dank allen für die bisherige geleistete Unterstützung!

Marion Spiegelberg
Oderbruch-Oberschule Neutrebbin

Wir bangen um unsere Partnerschule in Ladakh

Von der schweren Flutkatastrophe in Pakistan und Teilen Indiens ist die Provinz Ladakh im hohen Himalaja gleichfalls betroffen. Genau dort befindet sich unsere Partnerschule, zu der wir seit zweieinhalb Jahren via E-Mail in Kontakt stehen.
Damals besuchte der Begründer dieser Schule, der buddhistische Mönch Ven Sanghasena, während einer Projektwoche unsere Schule und rief diese Partnerschaft ins Leben.
Voller Entsetzen betrachteten wir im August Bilder von der Überflutung und riefen sogleich alle Lehrer und Schüler unserer Schule zu einer Spendenaktion auf.
265 € werden in den nächsten Tagen auf das Konto unserer Partnerschule überwiesen.
Vielen Dank in diesem Zusammenhang an Frau Tarika Hoffmann, die am 20.09.2010 vor zwei Klassen unserer Schule über ihre letzte Reise im Sommer dieses Jahres nach Ladakh berichtete und uns erzählte, wie sehr die Kinder dort an unserer Partnerschaft interessiert sind. Es war kaum fassbar für uns zu hören, dass selbst die Vorräte für den Winter zerstört wurden. Im Winter werden in dieser Region bis zu 40 Grad Minus erreicht. Er beginnt Ende September und dauert ganze acht Monate!
Wir hoffen, mit unserer Spende ein klein wenig zur Verbesserung der Verhältnisse für unsere Freunde im fernen Indien beitragen zu können und freuen uns schon auf die nächste Nachricht von ihnen.

Anita Böckenheuer

Bürgersprechstunde mit dem Amtsdirektor

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, meine Bürgersprechstunde zur Diskussion gemeindebezogener / amtsbezogener Themen wahrzunehmen.

Meine nächste Bürgersprechstunde findet **am Donnerstag, d. 11. November 2010** in der Zeit **von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Amt Barnim-Oderbruch** statt.

Eine vorherige telefonische Anmeldung für die Bürgersprechstunde ist nicht erforderlich, wird von mir aber empfohlen.

Zur Terminvereinbarung setzen Sie sich bitte mit Frau Rubin (Tel.: 033456-39960, E-mail: rubin@barnim-oderbruch.de) in Verbindung.

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Veramnstaltungen in den Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbruch im November 2010

Datum/Uhrzeit	Art der Veranstaltung	Veranstaltungsort	Veranstalter
04.11./19:00	Veranst. zu alternativen Gesundheitswegen	Oderbruch-Arche Alttrebbiner Dorfstr.11	Tarika Hofmann
07.11./20:00	Anglerball	Gaststätte Zum feuchten Willi	Bernd Püpke
13.11./15:00	"Europäische Konzerte“	Konzerthalle Bad Freienwalde	Oberbarnimer Kulturverein e.V.
14.11./14:00	Veranstaltung zum Volkstrauertag	Kirche Neuküstrinchen	Oderaue
18.11./19:00	Veranst. zu alternativen Gesundheitswegen	Oderbruch-Arche Alttrebbiner Dorfstr. 11	Tarika Hofmann
20.11./16:00	"Präsentation der bibliophilen Ausgabe der Itzenplitzschen/Thaerschen Briefe“	Kunersdorfer Musenhof	Kunersdorfer Musenhof
28.11./ 10:00-17:00	1.Advent im Freilichtmuseum	Altranft	Kultur GmbH MOL
28.11.	Adventsingen im Schul- und Bethaus	Schul- und Bethaus Wuschewier	
28.11./15:00	Lieder zum 1.Advent	Konzerthalle Bad Freienwalde	

Redaktionsschluss
für das nächste Amtsblatt
(Dezember 2010)
ist der 08.11.2010

Danksagungen für Hochzeiten und Jubiläen
werden im Amtsblatt von Freunden und Verwandten gelesen !!
Wir gestalten sie nach Ihren Wünschen.
Rufen Sie uns an 03346 - 327 !
Ihre Fortunato Werbung

Wir bitten zur Adventsausstellung
Sa. 20.Nov. 2010 9.00-16.00 Uhr
30.000 Weihnachtssterne und Ideen
und Gestecke und Dekoration und Duft
und Vorschläge ... Glühwein ... ...
Fontana Gartenbau GmbH
Oderbruch-Chor
Obst-Verkauf
Friedensstraße 23 **15328 MANSCHNOW**
Tel. (033 472) 527 Fax (033 472) 529

IMPRESSUM

Herausgeber Amt Barnim-Oderbruch, Der Amtsdirektor, Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen, Tel.: 033456/39960, Fax: 033456/34843, E-Mail: borkert@barnim-oderbruch.de

Verantwortlich und Redaktion Hauptamt des Amtes Barnim-Oderbruch, Frau Sylvia Borkert, Frau Christina Rubin

Layout, Satz, Anzeigen Fortunato Werbung, Rotkäppchen 1, 15306 Seelow, Tel 03346/327, Fax: 03346/846007, E-mail: info@fortunato-werbung.de

Druck Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, 10178 Berlin

Auflage 3.200 Stück

Erscheinungsweise monatlich

Vertrieb kostenlos an die Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbuch

Bezugsmöglichkeit Zusätzlich kann das Amtsblatt bezogen werden über das Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen

Bezugsbedingungen Einzelpreis 0,30 Euro

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers oder der Fortuna Werbung (Geschäftsanzeigen und sonstige Gestaltungselemente). Für eingesandte Manuskripte, Bilder oder sonstige Unterlagen wird keine Gewähr übernommen. Die Amtsverwaltung Barnim-Oderbruch übernimmt für die Beiträge im allgemeinen Informationsteil keine Gewähr.